



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Gesetzliche Regulierung der Rüstungsindustrie in Deutschland

Gesetzliche Regulierung der Rüstungsindustrie in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 046/24
Abschluss der Arbeit: 21.03.2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfassungsrechtliche Grundlage	4
2.	Kriegswaffenkontrollgesetz	4
3.	Weitere Rechtsgrundlagen	4
4.	Internationale und europäische Verpflichtungen	5
5.	Politische Grundsätze	6
6.	Überwachungsbehörden	6

1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Nach Art. 26 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) dürfen zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit **Genehmigung** der Bundesregierung¹ - bzw. des für den jeweiligen Bestimmungszweck zuständigen Bundesministeriums² - hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) konkretisiert diesen Satz 1 einfachgesetzlich.

2. Kriegswaffenkontrollgesetz

Zentrales Gesetz ist somit das KrWaffKontrG.³ Es regelt u.a. Genehmigungserfordernisse (s. §§ 2 ff.), Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen (z.B. Sicherheitsvorschriften, Verbleibskontrolle) sowie entsprechende Überwachungsvorschriften, Vorschriften für Atomwaffen, das Verbot von biologischen und chemischen Waffen, Antipersonenminen und Streumunition sowie Straf- und Bußgeldvorschriften. Zweck ist - auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Gesetzes⁴ -, die Vorbereitung eines Angriffskrieges und alle Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, zu verhindern;⁵ es dient also in erster Linie der **Friedenssicherung** und Kriegsverhinderung.⁶ Außerdem dient es dem Schutz des deutschen Ansehens im Ausland und dem Schutz der inneren Sicherheit, jedoch nicht unmittelbar der Rüstungskontrolle selbst und der Wirtschaftslenkung.⁷

3. Weitere Rechtsgrundlagen

Daneben finden das **Außenwirtschaftsgesetz** und die Außenwirtschaftsverordnung Anwendung (vgl. §§ 1 Abs. 1, 4, 8 AWG, §§ 8, 11, 46, 74 ff. i.V.m. Anlage 1 AWV),⁸ unabhängig etwaiger

¹ Siehe zu eingeschränkten parlamentarischen Kontrollbefugnissen: BVerfGE 137, 185 (236) v. 21.10.2014 - 2 BvE 5/11.

² Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Außenwirtschaft, Kriegswaffenkontrolle, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html.

³ Kriegswaffenkontrollgesetz; <https://www.gesetze-im-internet.de/krawaffkontrg/>; siehe auch zu den zahlreichen Durchführungsverordnungen/Richtlinien/Merkblättern Lampe/Lutz in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Losebl. (Stand: Dezember 2022), Vorb. zum KrWaffKontrG Rn. 3.

⁴ BVerfGE 47, 327 (382), (01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 1 BvR 174/71, 1 BvR 178/71, 1 BvR 191/71); Jarass in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 17. Aufl., Art. 26 Rn. 1.

⁵ Lampe/Lutz in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Losebl. (Stand: Dezember 2022), Vorb. Kriegswaffenkontrollgesetz Rn. 1.

⁶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Außenwirtschaft, Kriegswaffenkontrolle, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html; Heinrich in Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl., Vorb. zu § 1 KrWaffKontrG Rn. 3.

⁷ Heinrich in Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl., Vorb. zu § 1 KrWaffKontrG Rn. 4.

⁸ AWG, https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/; AWV, https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/; Heintschel von Heinegg/Frau in BeckOK-GG, Epping/Hillgruber, Stand: 15.01.2024, Art. 26 GG Rn. 30; Wollenschläger in Dreier, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 26 Rn. 44.

Überschneidungen⁹ mit dem KrWaffKontrG u.a. auf den Export von anderen Rüstungsgütern, sicherheitsrelevanten Gütern sowie insbesondere **Dual-Use Gütern**. Es soll der Regierung die Möglichkeit geben, den Außenwirtschaftsverkehr aus übergeordneten wirtschaftlichen, politischen, öffentlichen (**Gemeinwohl**), militärischen und strategischen Verteidigungsinteressen (**Staatschutz**) sowie dem Interesse am Schutz der Position im Bündnissystem je nach den entsprechenden aktuellen Bedürfnissen im Verordnungswege¹⁰ zu steuern. Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung konkrete Verbote und Genehmigungspflichten in Form einer Beschreibung, für welche Waffen und Rüstungsgüter eine Genehmigung prinzipiell erforderlich ist.¹¹ Wesentliche Überwachungsbehörde ist das BAFA.¹² Verfassungsrechtliche Grundlage für die **Rüstungsbeschaffung** und damit korrespondierend die Versorgungssicherheit der Bundeswehr ist - unabhängig von der staatlichen Auftragsvergabe¹³ - Art. 87b Abs. 1 S. 2 GG.¹⁴ Ferner ist ein „Rüstungsexportkontrollgesetz“ geplant.¹⁵

4. Internationale und europäische Verpflichtungen

Aus völkerrechtlicher Perspektive unterliegt Deutschland zahlreichen Übereinkommen sowie informellen Vereinbarungen zur Rüstungs- und Exportkontrolle.¹⁶ Auch hier kommt der Verfassungsauftrag aus Art. 26 GG zum Ausdruck. Zu erwähnen sind insbesondere der internationale „Vertrag über den Waffenhandel“,¹⁷ und auf Ebene der EU die „Dual-Use-Verordnung“,¹⁸ die

⁹ Lampe/Lutz in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Losebl. (Stand: Dezember 2022), Vorb. Kriegswaffenkontrollgesetz Rn. 5.

¹⁰ Diemer in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Losebl. (Stand: April 2023), Vorb. zum AWG Rn. 3, 7.

¹¹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Außenwirtschaft, Ausfuhrkontrolle, Rechtsgrundlagen, Außenwirtschaftsrecht, 13.03.2024, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html.

¹² Diemer in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Losebl. (Stand: April 2023), Vorb. zum AWG, Rn. 14.

¹³ Brockhaus Enzyklopädie Online, Rüstungsproduktion, 13.03.2024, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/ruestungsproduktion>.

¹⁴ Zeccola in v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. II, 7. Aufl., Art. 87b Rn. 9.

¹⁵ BMWK, Erarbeitung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes, 08.12.2022, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/erarbeitung-eines-ruestungsexportkontrollgesetzes.html>.

¹⁶ Eine Übersicht findet sich bei Heintschel von Heinegg/Frau in BeckOK-GG, Epping/Hillgruber, Stand: 15.01.2024, Art. 26 GG Rn. 29.1.

¹⁷ <https://thearmstradetreaty.org/>; zu den Nachteilen und der Historie: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/190111/die-regulierung-des-internationalen-waffenhandels/#footnote-target-16>.

¹⁸ „Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck“, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Außenwirtschaft, Ausfuhrkontrolle, Rechtsgrundlagen, EU-Dual-Use-VO, 13.03.2024, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html.

„Verteidigungsgüterrichtlinie“,¹⁹ sowie die „Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgüter der EU“.

5. Politische Grundsätze

Ergänzt, konkretisiert und vertieft werden diese Regelungen durch die von der Bundesregierung erlassenen „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“,²⁰ welche ein in den Gesetzen vorgesehenes **Ermessen** steuern.²¹ Auch diese gehen im Grundsatz von einer restriktiven Exportpolitik aus, die ein besonderes Augenmerk auf außenpolitische Interessen Deutschlands, Friedenssicherung und Beachtung der Menschenrechte sowie der politischen Situation im Bestimmungsland legt und eine Weitergabe der Exportgüter stark einschränkt.²² Zu erwähnen ist noch der „Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend der Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“, welcher einen geringeren Regelungsumfang hat als die „Politischen Grundsätze“.²³

6. Überwachungsbehörden

Die Überwachungsbehörden sind in § 14 Abs. 1 und 2 KrWaffKontrG aufgeführt.²⁴ Wesentliche Überwachungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).²⁵ Des Weiteren nehmen insbesondere das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium der Finanzen sowie die von diesem bestimmten Zolldienststellen aufsichtsbehördliche Aufgaben wahr.²⁶

¹⁹ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0043>.

²⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand: 26. Mai 2019, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsgue-tern.pdf>.

²¹ Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V., <https://www.bdsv.eu/themen/exportkontrolle/articles/der-rechtliche-rahmen.html>; Herdegen in Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Losebl. (Stand: September 2017), Art. 26 Rn. 62.

²² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand: 26. Mai 2019, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsgue-tern.pdf>; Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V., <https://www.bdsv.eu/themen/exportkontrolle/articles/der-rechtliche-rahmen.html>.

²³ Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V., <https://www.bdsv.eu/themen/exportkontrolle/articles/der-rechtliche-rahmen.html>; Gemeinsamer Standpunkt, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008E0944:DE:HTML#download=1>.

²⁴ Siehe auch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrGDV), https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrgdv_1/BJNR006490961.html.

²⁵ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Außenwirtschaft, Kriegswaffenkontrolle, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html.

²⁶ Dies ergibt sich auch aus den Durchführungsverordnungen zum KrWaffKontrG.